

**Regelungen Trainingsbetrieb gem. CoronaVO Sport  
vom 18.9.2020 i.V. Corona VO vom 23.06.2020, in der  
ab 30.09.2020 gültigen Fassung**



## **1. Gruppengrößen (immer inklusive Trainer!)**

- a. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen.
- b. Ausnahmen: Sofern für die Durchführung der Trainings-/Übungseinheit eine Personenzahl (>20 P.) zwingend erforderlich ist **oder** sofern zu jedem Zeitpunkt der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (z.B. Step-Aerobic); (3(1) S.2 Nr. 1 u. 2 CoronaVO Sport).

## **2. Trainer**

Jeder Gruppe muss zwingend von einem Trainer / verantwortlichen Person beaufsichtigt / angeleitet werden. Diese(r) hat die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln, insb. der vorgeschriebenen Hygienestandards, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.

## **3. Alter der Sportler**

Es besteht keine Altersbeschränkung.

## **4. Hygieneanforderungen § 4 Corona VO**

- a. Gem. §4(1) Nr.3 müssen die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Die Reinigung kann mit einem Tensid haltigen Reinigungsmittel erfolgen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife).
- b. Die Desinfektionsmittel werden von den Abteilungen beschafft und es wird sichergestellt, dass diese den Trainern / Übungsleitern zur Verfügung stehen.
- c. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel zum Sprühen beschafft wird. Hiermit wird den Trainern ermöglicht, sicherzustellen, dass Sportler ihre Hände auf einfache Art und Weise schnell desinfizieren können.
- d. Nach jedem Toilettengang sind die Hände erneut zu desinfizieren bzw. zu waschen.
- e. Regelmäßige/ausreichende Lüftung von Innenräumen.

## **5. WC, Duschen, Umkleidekabinen**

- a. WC's, Duschen und Umkleidekabinen dürfen genutzt werden, Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- b. Der Aufenthalt ist zwingend auf das zeitlich unbedingt nötige Maß zu beschränken.

## **6. Zuschauer**

Zuschauer sind erlaubt - Mindestabstand 1,5 m ist zu beachten (im Bedarfsfall Zuschauer ansprechen). Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt. Die Daten der Zuschauer müssen vergleichbar zu den Trainingsteilnehmern vollständig erfasst werden. Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass keine Fantasienamen angegeben werden.

## **7. Distanzregelungen, Begegnungsverkehr**

- a. Der Mindestabstand von 1,5 m soll während der gesamten Trainings-/Übungseinheiten von allen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training übliche Sport-/Spiel-/Übungssituationen.
- b. Gruppendurchmischungen sollen vermieden werden
- c. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt nötig sein, sollen feste Paare gebildet werden.

**Regelungen Trainingsbetrieb gem. CoronaVO Sport  
vom 18.9.2020 i.V. Corona VO vom 23.06.2020, in der  
ab 30.09.2020 gültigen Fassung**



- d. Begegnungsverkehr ist zu vermeiden, daher wird empfohlen zwischen den einzelnen Trainingsgruppen eine Pause von jeweils 15 Minuten einzukalkulieren
- e. Ansammlungen im Eingangsbereich sind ebenfalls untersagt
- f. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.
- g. In sämtlichen Innenbereichen wird den Zuschauern dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- h. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- i. Kabinen müssen nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden. Verantwortlich ist die unter Punkt 2 genannte Person.

## **8. Dokumentation des Trainings**

- a. Einmalig ist durch die Sportler und Trainer (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) eine Erklärung (vor Trainingsbeginn) abzugeben, dass bei Vorliegen der in § 7 (1) Nr. 1 und 2 Corona-VO (siehe hierzu Nr. 9) beschriebenen Tatbestände, KEIN Zutritt zu den Sportanlagen bzw. Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt. Die Erklärungen sind durch die Trainer unverzüglich an den Hauptverein weiterzuleiten. Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt (Downloadbereich), welches zwingend zu verwenden ist.
- b. Gem. §1(4) VO **muss für JEDE Trainingseinheit und Gruppe** durch den Trainer / verantwortliche Person sichergestellt werden, dass die Daten der Trainingsteilnehmer inkl. des Trainers / der verantwortlichen Person vollständig erfasst werden (Name, Vorname, Datum, Dauer Training, Adresse und soweit vorhanden die Telefonnummer). Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt (Downloadbereich), welches zu verwenden ist. Für die listenmäßige Erfassung sind ausschließlich die Trainer verantwortlich.
- c. Händedesinfektion bzw. Händewaschen vor Dokumentation, eigener Stift
- d. TSG-Formular mit Trainingsteilnehmern, die den Trainern zur Verfügung gestellt werden, sollen nach Möglichkeit beidseitig ausgedruckt oder bei Einseitendruck zusammengetackert werden
- e. TSG-Formular ist nach jedem Training in den TSG-Briefkasten (nicht TSG-Vereinsheim!) einzuwerfen
- f. TSG-Formular wird nach 4 Wochen vernichtet

## **9. Betretungsverbot, Anzeigepflicht**

- a. Sportler, Trainer bzw. Zuschauer mit Kontakt zu Corona-infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage bzw. typische Symptome einer Infektion mit Corona wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmack- oder Geruchssinns (§ 7 Corona-VO).
- b. Bei Bekanntwerden einer Corona-Erkrankung eines Trainingsteilnehmers ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Vorstand gibt den Sachverhalt weiter an die Stadt Steinheim als Betreiber der Sportanlagen.
- c. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen nicht am Spiel-/Trainingsbetrieb teilnehmen, da diese der Quarantänepflicht gem. § 3 CoronaVO EQT unterliegen. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

**Regelungen Trainingsbetrieb gem. CoronaVO Sport  
vom 18.9.2020 i.V. Corona VO vom 23.06.2020, in der  
ab 30.09.2020 gültigen Fassung**



## **10. Maßnahmen bei Nichteinhaltung**

- a. Gruppen, die die Maßnahmen nicht einhalten, werden vom Trainingsbetrieb durch den Vorstand ausgeschlossen
- b. Der Vorstand wird die Umsetzung der Maßnahmen inkl. korrekter Listenführung nachhalten und kontrollieren

## **11. Informationsweitergabe**

- a. Trainer, Eltern und Trainingsteilnehmer sind in geeigneter Weise über die Regelungen zu informieren
- b. Die Mitglieder sollen durch zur Verfügung gestelltes Merkblatt informiert werden

## **12. Gastronomischer Betrieb während Sportbetrieb**

- a. Richtet sich nach den Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen
- b. Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder), keine Menschenansammlungen im Gastronomiebereich.
- c. Stehtische dürfen im Gastronomiebereich nicht verwendet werden.

## **13. Sportwettkämpfe/Sportwettbewerbe**

- a. Bis 30.11.2020: Bis max. 500 Sportler sowie Zuschauer
- b. Trainer, Betreuer, Schied-/Kampfrichter sowie Funktionspersonal werden nicht mitgerechnet

## **14. Risikogruppen**

- a. Der Vorstand empfiehlt, dass Risikogruppen nicht am Training teilnehmen
- b. Die finale Entscheidung obliegt letzten Endes den jeweiligen Personen einer Risikogruppe, ob sie am Training teilnehmen oder nicht